

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich der AGB

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Belieferungsverträge, Dienstleistungsverträge, Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen sowie von mobilen Equipment zur Durchführung von Veranstaltungen.

1.2. Alle Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. des Veranstalters finden keine Anwendung. Sonstige anders lautende Vereinbarungen gelten nur, soweit sie mit elit|event und Vertretungsberechtigten schriftlich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

Verträge kommen durch schriftliche Erklärungen von elit|event zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch elit|event. Vertragsabschlüsse kommen zustande, wenn diese schriftlich niedergelegt und die Verträge von beiden Vertragsparteien rechtswirksam unterschrieben werden. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich festgehalten und/oder von elit|event bestätigt werden.

3. Leistungen von elit|event

elit|event stellt Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind, zur Verfügung.

Es ist elit|event gestattet, Aufträge an Sub-Unternehmer zu übertragen. Vertragsleistung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

3.1. Leistungsbeschreibung

Der Dienstleister stellt dem Auftraggeber gastronomisch versierte Servicekräfte und jegliches andere Personal zur Ausführung und Unterstützung für Veranstaltungen zur Verfügung. Der jeweilige Einzelauftrag gilt mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einer Woche seit dem Zugang widerspricht.

3.2. Vergütung

Die unter § 3.1 beschriebene Leistung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber laut beiliegender Konditionen. Die Einsätze werden nach Stunden berechnet. Die kleinste Einheit beträgt 15 Minuten.

3.3. Einsatzzeit:

Es werden pro Person mindestens 5 Stunden berechnet. Die Stundenziten gelten ab Arbeitsbeginn vor Ort und werden durchgehend bis Arbeitsende vor Ort berechnet. Evtl. Pausen werden nicht abgezogen.

Die Standardkleidung Gastronomie, Logistik sowie das Standardkostüm/Anzug für Hostessen/Hosts ist im Preis inbegriffen. Sonderwünsche auf Anfrage.

Sollte eine Personalbestellung mindestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei uns eingehen, so wird auf jeden Personalposten mit mindestens 5h Mindestabnahme ein Rabatt von 10% gewährt.

Transportkosten werden dem Auftraggeber mit mindestens 0,40€/km und PKW in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

3.5. Fristgerechte Zahlung:

Bei Überweisung innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Rechnung, gewähren wir zusätzlich 2% Skonto auf die Gesamtrechnung.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der schriftlichen Vereinbarung festgesetzten Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.

4.2. elit|event ist jedoch von ihrer Lieferungsverpflichtung befreit, sollte elit|event an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert und diese Umstände trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z.B. höhere Gewalt, Behörden, Verzögerung oder Unterlassung in der Lieferung wesentlicher Lebensmittel durch Dritte). Diese Hinderungsgründe können sowohl bei elit|event als auch beim Auftraggeber eintreten.

4.3. Tritt einer der Umstände aus Ziffer 4.2 ein, so entfallen etwaige Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers. Ungeachtet der Ziffer 4.3 ersetzt der Auftraggeber elit|event, alle bis zum Eintritt eines Umstandes aus Ziffer 4.2 entstandenen Kosten.

5. Zahlung, Verzug

Unsere Lieferungen und Leistungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlbar.

Bei Aufträgen mit geschätztem Netto-Umsatzvolumen über EUR 3.000,00 sind 50% der Gesamtkosten bei Auftragserteilung, der Rest bei Erhalt der Endabrechnung zu bezahlen. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bei Erstkunden erlaubt sich elit|event, unabhängig vom Auftragsvolumen die Vorauszahlung der gesamten Rechnung bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

Um einen reibungslosen Ablauf der geplanten Veranstaltungen zu garantieren, verpflichtet sich der Auftraggeber,

elit|event die definitive Speisen- und Getränkeauswahl, den Ablaufplan und die exakte Teilnehmerzahl bis spätestens 6 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen.

Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen Personal, Equipment, Speisen, Getränken sowie von zusätzlichem Material werden nach den Listenpreisen von elit|event gesondert berechnet.

Kündigt der Auftraggeber bis längstens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag, so werden ihm die bis dahin angefallenen Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei einer späteren Kündigung wird die volle Auftragssumme abzüglich der ersparten Aufwendungen fällig.

6. Reklamationen

Reklamationen sind elit|event unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden hierzu bereits bei Aufnahme von Vertragsgesprächen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson benennen.

Reklamationen bezüglich der vom Auftragnehmer erstellten Rechnungen können innerhalb von 7 Tagen nach Versand beim Auftragnehmer eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Beanstandungen der Rechnungsstellung ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang, Transport, Gewährleistung

Versendet elit|event Waren oder den Mietgegenstand (z.B. mobile Küche) an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware oder der Mietgegenstand dem mit dem Transport beauftragten Spediteur oder einem sonstigen Dritten ausgeliefert werden. Erfolgt die Versendung mit den eigenen Fahrzeugen von elit|event, so geht die Gefahr über mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge von elit|event am Bestimmungsort des Auftraggebers. Sämtliche von elit|event mit geführten, auch persönlichen Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. elit|event übernimmt weder Bewachungs- noch Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigungen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Auftraggeber und nicht elit|event ist Veranstalter. elit|event haftet, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bis zu einer betragsmäßigen Begrenzung auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung. Der Veranstalter haftet für alle Schäden etwa an Gebäuden oder Inventar, welche durch Veranstaltungsteilnehmer-, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus dem Bereich oder durch ihn selber verursacht werden.

Ansprüche des Veranstalters wegen fehlender Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese von elit|event in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert worden sind.

8. Haftung

Schadenersatzansprüche des Auftraggeber wegen Ausfalls von Personal sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Auftragsnehmer haftet, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bis zu einer betragsmäßigen Begrenzung auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung. Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich zugesichert worden sind.

9. Schlechtleistung

9.1. Der Auftragnehmer wählt seine Mitarbeiter für die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen aus. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Qualität der Leistungen. Der Auftraggeber kann insoweit weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Unabhängig hiervon ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen dem Auftraggeber sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten, die ihm gegen seine Vertragspartner zustehen.

9.2. Soweit der Auftragnehmer den Abschluss von Leistungsverträgen Dritter mit dem Auftraggeber vermittelt hat, sind diese Dritten nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Infolgedessen haftet der Auftragnehmer lediglich für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten, allerdings nur insoweit, als dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Personenschäden sowie Schäden an Einrichtungen und dergleichen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers bzw. im Veranstaltungsort, sofern ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Übernahme von Mitarbeitern

Für die Übernahme von Mitarbeitern des Auftragnehmers in ein festes Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber wird eine Vermittlungsgebühr fällig. Diese beträgt einmalig 1.500,00 € zuzüglich gesetzlicher MwSt. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall gegenüber dem Auftragnehmer die arbeitsvertraglich festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten. Erfolgt die Übernahme unter Verstoß gegen diese Bestimmung, verdoppelt sich die vorstehend vereinbarte Provision.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung, bemühen sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarung durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Dortmund.

Stand vom 01.09.2016